

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Juni 2003 beschlossen:

Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes

Artikel I

Das NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 entfällt der erste Satz.
Im zweiten Satz wird das Wort „Sie“ durch die Wortfolge „Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal“ ersetzt.
2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Zur Erfüllung der in Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Aufgaben kann die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß Abs. 2 und Abs. 3 obliegen.“
3. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: „ - Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks“.
4. In § 4 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
5. Die Überschrift von § 5 lautet:
„Geschäftsführer“
6. § 5 Abs. 1 lautet:
„(1) Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird auf Vorschlag des Landes vom Kuratorium auf vier Jahre bestellt.“
7. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Die Bestellung gemäß Absatz 1 kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.“
8. § 5 Abs. 3 Satz lautet:
„Der Geschäftsführer hat jedenfalls einen Mitarbeiter zum Bevollmächtigten (Prokuristen) zu bestimmen. Die Bevollmächtigten (Prokuristen) üben ihre Tätigkeit analog einem Prokuristen gemäß §§ 48 f des Handelsgesetzbuches, dRGI 1897, S. 219 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002 aus.“
9. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betriebsgesellschaft wird vom Geschäftsführer vertreten. Bei Verhinderung des Geschäftsführers wird die Betriebsgesellschaft durch den Bevollmächtigten (Prokuristen) vertreten. Im Falle, dass mehr als ein Bevollmächtigter (Prokurist) bestimmt ist, so können die Bevollmächtigten (Prokuristen) die Betriebsgesellschaft nur gemeinsam vertreten.“

10. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Namen des Geschäftsführers und der Bevollmächtigten (Prokuristen) sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundzumachen. Diese Verpflichtung zur Kundmachung (Verlautbarung) im Landesgesetzblatt entfällt, wenn die Betriebsgesellschaft ins Firmenbuch eingetragen wurde.“

11. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Geschäftsführer hat bei der Ausübung seine Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben hat er Stillschweigen zu bewahren; dies gilt ebenso für die Bevollmächtigten (Prokuristen).“

12. In § 6 Abs. 2 erster Satz und zweiter Satz wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

13. In § 6 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt,“ durch die Wortfolge „Der Geschäftsführer hat“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „,sofern das Kuratorium dies nicht im Einzelfall ausschließt“.

14. In § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „die Mitglieder des Vorstandes auch zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet“ durch die Wortfolge „den Geschäftsführer von der Teilnahme an seinen Sitzungen zur Gänze oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen“ ersetzt .

15. In § 7 wird wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

16. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kuratorium besteht bis einschließlich 2015 aus sechs Mitgliedern, danach aus fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers.“

17. Im § 8 Abs.2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

18. § 8 Abs.5 lautet:

„(5) Bis einschließlich 2015 wird ein Mitglied des Kuratoriums und dessen Ersatzmitglied vom Bund entsendet.“

19. Im § 10 Abs. 2 wird wird die Wortfolge „eines Vorstandsmitgliedes“ durch die Wortfolge „des Geschäftsführers“ ersetzt.

20. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch die Wortfolge „bis einschließlich 2015 vier“ ersetzt und vor dem Wort „darunter“ wird die Wortfolge „danach drei Mitglieder,“ eingefügt.

21. Im § 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz entfällt die Wortfolge „§ 5 Abs. 1 und 2,“

22. In § 12 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Vorstandes“ durch die Wortfolge „Geschäftsführers, nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
23. In § 12 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern“ durch die Wortfolge „des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer“ ersetzt.
24. In § 12 Abs. 1 Z. 4 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
25. In § 12 Abs. 1 Z. 5 wird die Wortfolge „den Vorstandsmitgliedern“ durch die Wortfolge „dem Geschäftsführer“ ersetzt.
26. § 12 Abs. 1 Z. 6 entfällt. Im § 12 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 7 die Bezeichnung Ziffer 6.
27. § 12 Abs. 1 Z. 8 (alt) entfällt. Im § 12 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 9 die Bezeichnung Ziffer 7.
28. Im § 12 Abs. 2 Z. 6 entfällt nach dem Wort „Rechtsgeschäfte“ der Beistrich und es wird nach dem Wort „Rechtsgeschäfte“ die Wortfolge „und die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen für Dritte gemäß § 2 Abs. 2 und 3“ eingefügt.
29. Im § 12 Abs. 2 Z. 8 wird das Wort „Geschäftsberichtes“ durch die Wortfolge „Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht“ ersetzt.
30. Im § 12 Abs. 2 wird folgende Z. 9 angefügt:
„9. die Gründung von Unternehmen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 obliegen oder die Beteiligung an solchen Unternehmen.“
31. § 13 lautet:

„§ 13
Aufsichtsbehörde

(1) Die Betriebsgesellschaft untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung sowie der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.
Diesen ist Einsicht in die Gebarung der Gesellschaft zu gewähren sowie Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres, allenfalls unter Beiziehung eines beeideten Wirtschaftsprüfers nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und mangels Beanstandungen zu genehmigen.“

32. Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt.

§ 16 (neu) lautet:

„§ 16
Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.“

33. Der alte § 16 erhält die Bezeichnung § 17

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960, geändert und ergänzt wird, in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Funktion des bisherigen Kuratoriums beendet. Das neue Kuratorium ist innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Funktion des Vorstandes auf den Geschäftsführer über.